

Gartenordnung des Gartenbauvereins „Spaten“ e.V. Chemnitz

Grundlage für die Gartenordnung des Gartenbauvereins „Spaten“ e.V. ist die am 06. November 2009 beschlossene Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.

Die Rahmenkleingartenordnung gilt für alle im LSK organisierten Kreis-, Territorial-, Regional- und Stadtverbände und deren Kleingartenvereine. Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge, Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

1.1. Begriff KG

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Die KGA ist Bestandteil des Grünsystems der Stadt und ist für die Allgemeinheit zugänglich.

1.2. Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3. Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1. Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2. Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.3. Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, wie z.B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage 02).

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum angepflanzt werden.

2.4. Pflanz- und Grenzabstände

Beim anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (siehe Anlage 01), die Grenzabstände sind verbindlich. Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

2.5. Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage 03).

2.6. Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

2.7. Flora und Fauna

Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

2.8. Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist in den Gärten zu verzichten.

Eine Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln ist nur auf den Hauptwegen und den Freiflächen im Vereinsgelände unter strikter Einhaltung der Anwendungsvorschriften gestattet.

Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden. Der Fachberater ist vorher zu konsultieren.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1. Gartenlaube

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m², einschließlich überdachter Sitzfläche, bestehend aus einem Baukörper, zulässig. Die Firsthöhe darf 3,80 m nicht überschreiten, die Traufhöhe muss mindestens 1,50 m hoch sein. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.

Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20a Bestandsschutz.

Der Bestandsschutz für Zweit- bzw. Drittbauten erlischt bei einem Pächterwechsel oder bei einem Neubau der Laube. Ausgenommen davon sind Kleingewächshäuser.

3.2. Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen in den KG richten sich nach § 3 BKleingG und der Ordnung über die Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Kleingartenanlagen (Bauordnung) des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner. Sie erfordern die Zustimmung des dafür zuständigen Vorstandes.

Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Folgende Unterlagen sind an den Vorstand einzureichen:

- Formloser Antrag mit Baubeschreibung
- Zeichnung in zweifacher Ausführung

Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein:

- Grundfläche des Gartens mit Gartennummer
- Grundriss und Lage des Baukörpers (Nordpfeil)
- Angaben zur Bauausführung (z.B. Holzbau, Dachform)
- Abstandsmaße zu den Gartengrenzen
- Lage des Hauptweges im Garten

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- zu Außengrenzen mindestens 3,00 m
- zu Gartengrenzen mindestens 2,00 m
- zu Nachbarlauben mindestens 2,50 m

Jede Baulichkeit muss innerhalb von zwei Jahren nach erteilter Baugenehmigung fertig gestellt sein. Die Fertigstellung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Eine sich im Garten befindliche alte Baulichkeit muss 1 Jahr nach Fertigstellung des Neubaus abgerissen werden, sofern dazu vom Vorstand keine gesonderte Auflage erteilt wurde.

Der Vorstand ist berechtigt die Bauausführung und die Einhaltung der in der Baugenehmigung getroffenen Festlegungen zu kontrollieren.

3.3. Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen aus Beton oder Mauerwerk dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.

Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Bei zweckentfremdeter Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.5. Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 8 m², einschließlich flachen Randbereich, zulässig.

Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen.

Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt.

Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen, Sicherung und Verantwortung für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter, sofern das Betreten des Gartens nicht unberechtigt erfolgt ist.

3.6. Badebecken

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5m³ und einer max. Füllhöhe von 0,5 m können während der Gartensaison aufgestellt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

3.7. Betreiben und Umgang von Feuerstätten

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (Z.B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft. Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes (Errichtung vor dem 3.10.1990) ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen wird und

eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltender Gesetze erfolgt (Sächsische Feuerstätten- und Brandschutzverordnungen).

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle nicht beeinträchtigen. Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Bei Wegfall des Bestandsschutzes nach § 20 a Punkt 7 BKleingG ist die Feuerstätte zu entfernen.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit einem Mindestabstand zu Gebäuden von 3 m oder mit handelsüblichem Grillmaterial in Grillgeräten und Feuern in handelsüblichen Brennbehältnissen, sofern in der Polizeiverordnung Chemnitz dazu keine anderen Festlegungen getroffen werden. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

3.8. Flüssiggase

Beim Umgang mit Flüssiggas (z.B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten.

4. Wasserversorgung

4.1. Wasserleitungsnetz

Das Wasserleitungsnetz ist Eigentum des Vereins. Eigenmächtige Veränderungen am Rohrleitungsverlauf sind den Pächtern nicht gestattet.

Die durch die Gärten führenden Rohrleitungen sind durch die Pächter alle 2 bis 3 Jahre durch Farbanstrich zu pflegen und in einem Abstand von 0,5 m freizuhalten.

Für jeden Garten wird ein Wasseranschluss bis zur Gartengrenze vom Verein zugesichert. Eine Verlängerung des Rohrleitungsnetzes in den Gärten kann der Pächter fachgerecht auf eigene Kosten vornehmen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass für diese private Wasserleitung ein Absperrventil (Kugelhahn) am Anfang dieser Rohr- oder Schlauchleitung installiert wird.

Regenwasser, insbesondere aus der Dachentwässerung, soll grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern.

4.2. Wasserentnahme

Eine Wasserentnahme für die Gärten ist nur möglich, wenn am Wasseranschluss für den jeweiligen Garten nach dem Absperrventil (Kugelhahn) eine geeichte Wasseruhr, entsprechend Festlegung des Vorstandes, angebracht ist. Die Verantwortung dafür obliegt dem Pächter. Die Kosten für die Wasseruhr, deren Montage sowie die Kosten für den Verbrauch gehen zu Lasten des Pächters. Im Interesse der Austauschbarkeit der Wasseruhren, sind diese grundsätzlich beim Verein zu erwerben. Der Verein hält ständig Wasseruhren vorrätig.

Die Organisation zur Kassierung der Wasserverbrauchskosten erfolgt durch den Vorstand. Zu diesen Kosten gehört auch die Zahlung einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Umlage.

Die Wasserversorgung wird grundsätzlich nur zwischen Mai und September gewährleistet, die genaue Terminfestlegung erfolgt je nach Witterungsverhältnissen durch die Beauftragten für das Wasserleitungsnetz in Abstimmung mit dem Vorstand.

4.3. Haftung der Pächter

Die Absperrventile in den Gärten sind vom Pächter nach dem Entleeren des vereinseigenen Rohrleitungsnetzes im Herbst zu öffnen und vor dem Wasseraufdrehen wieder zu schließen. Ebenso wird empfohlen, die Wasseruhr abzubauen oder zumindest gegen Frost zu schützen. Tordurchführungen (U-Bogen) sind vom Pächter zu entleeren. Alle Rohrleitungen in den Gärten sind durch den Pächter zu kontrollieren und zu pflegen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen

oder den Beauftragten bzw. dem Vorstand zu melden. Für Schäden durch unsachgemäßen Umgang haftet der Pächter.

5. Elektro-Energieversorgung

5.1. Elektro-Energienetz

Die gesamte Hauptleitung des Elektro-Energienetzes von der Verteilung an der Heiztrasse (BP 21) zu den Sicherungs-Verteilerkästen für die Einzelgärten ist Eigentum des Vereins. Die Anschlussleitungen von diesen Sicherungs-Verteilerkästen bis zum Elektrozähler sowie die Installation innerhalb des Gartens sind Eigentum des Pächters. Veränderungen an den Leitungen des Vereins, z.B. bei Laubenneu- oder –umbauten dürfen nur mit Genehmigung des Verantwortlichen im Verein durch einen Fachmann erfolgen.

Zur Lage des gesamten Erdkabels im Verein werden Zeichnungsunterlagen vom Vorstand verwaltet. Die Pächter erhalten je eine Zeichnung mit der Lage des Erdkabels in ihrem Garten.

5.2. Elektroenergie-Entnahme

Der Pächter ist verantwortlich für die gesamte Installation ab dem zentralen Sicherungsverteilerkasten einschließlich eines FI-Schutzschalters und eines geeichten Elektrozählers. Die Ausführung ist durch einen Fachmann vorzunehmen. Der Verlauf von Erdkabeln im Garten ist im Lageplan mit den genauen Maßangaben einzuzichnen und an den Bauverantwortlichen des Vereins zu übergeben. Er ist vor der Verlegung über die geplante Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Die Kosten für die Installation, den FI-Schutzschalter, den Elektrozähler sowie die Energiekosten entsprechend des ausgewiesenen Zählerstandes sind vom Pächter zu tragen. Die Organisation für die Kassierung erfolgt durch den Vorstand. Zu diesen Kosten gehört auch die Zahlung einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Umlage.

5.3. Haftung der Pächter

Schachtarbeiten in den Einzelgärten im Verlauf der Trasse eines Erdkabels dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes bzw. des Elektro-Verantwortlichen durchgeführt werden. Als kritischer Bereich werden jeweils 0,75 m beidseitig von der Trassenachse festgelegt. Für jede Beschädigung des Erdkabels in den Einzelgärten haftet der Pächter.

Der Zugriff zu den zentralen Sicherungs-Verteilerkästen für die Einzelgärten ist allen Pächtern **strickt untersagt**. Berechtigung dazu haben nur die Beauftragten des Vorstandes. Schäden, die durch den unberechtigten Zugriff und Schäden, die durch Beschädigung an den Befestigungssäulen der Verteilerkästen entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers. Die Pächter sind verpflichtet, die Verteilerkästen in einer Breite und Tiefe von jeweils 1 m freizuhalten. Der Zugriff muss den Beauftragten des Vorstandes jederzeit möglich sein.

Die Verteilerkästen sind durch die jeweiligen Anlieger (alle Gärten die über den Verteilerkasten versorgt werden) regelmäßig mit einem Farbanstrich zu versehen. Dabei sind die Verschraubungen auszusparen, damit das Öffnen nicht behindert wird.

6. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und ist in unserer Anlage nicht zulässig.

6.1. Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in der Anlage ist nicht gestattet. Für Hunde ist außerhalb des KG Leinenzwang. Vom Halter ist sicherzustellen, dass mitgebrachte Hunde sich während der Dauer des Aufenthaltes ausschließlich im eigenen Garten aufhalten. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

6.2. Bienen

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden. Ausnahmen für die Bienenhaltung sind in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

7. Wege und Einfriedungen

7.1. Wege innerhalb der Kleingartenanlage

Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege entsprechend zu pflegen. Bei Eckgärten sind alle angrenzenden Wege vom Anlieger zu reinigen und unkrautfrei zu halten. Die Reinigung erfolgt jeweils bis zur Wegmitte. Als Ausnahme gelten die Gärten Nr. 42 bis 48, Nr. 87 bis 99 und Nr. 101 bis 106, hier ist die gesamte Wegbreite sauber zu halten. In besonderen Härtefällen **kann in Absprache mit dem Vorstand** eine Anrechnung auf die Pflichtstunden erfolgen bzw. eine Unterstützung gewährt werden. Ablagerungen sind auf allen Hauptwegen und deren Eingängen nicht gestattet.

7.2. Wege außerhalb der Kleingartenanlage

Als Wege außerhalb der Kleingartenanlage gelten der Harthweg und der Weg an der Ostseite. Der Harthweg ist öffentlicher Verkehrsraum, der Weg an der Ostseite gehört nicht zum Vereinsgelände.

7.3. Gemeinschaftswege und -flächen

Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art und Fahrrädern (außer Hauptweg West) ist untersagt (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes). Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. ist auf den Gemeinschaftsflächen des Vereins nur mit Zustimmung des Vorstandes befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen. Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des Kleingartens abzustellen.

7.4. Freiflächen am Gartenheim

Ablagerungen von Baustoffen und anderen Materialien, die Nutzung der Müllbehälter des Gartenheims sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind Mitgliedern und Gästen des Vereins untersagt.

Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen und Ablagerungen für Vereinszwecke.

Ablagerungen von Baustoffen für Vereinsmitglieder für kurze Dauer sind beim Vorstand zu beantragen.

Die Parkplätze am Gartenheim sind für Besucher des Gartenheims reserviert.

7.5. Zäune

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzungen beizutragen.

7.5.1. Zäune zwischen den Gärten

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn Zäune o.ä. zwischen den einzelnen Parzellen vorhanden sind, dürfen diese eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten.

7.5.2. Zäune an den Haupt- und Zwischenwegen der Kleingartenanlage sowie Außenzäune

Der Zaun, der die Eingangsseite des Kleingartens begrenzt, ist Eigentum des Pächters. Dies gilt mit der neuen Gartenordnung auch für die Außenzäune, wenn sich dort der Zugang zum

Garten befindet (z.B. Ostseite) und den Zaun am Hauptweg an der Westseite. Diese Zäune werden damit Eigentum des Pächters.

Da auf Grund der Höhe der Außenzäune für die Erhaltung ein Mehraufwand gegenüber den Gärten an den Zwischenwegen erforderlich ist, gewährt der Vorstand einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 30 % der Materialkosten. Eine **vorherige Absprache mit dem Vorstand** ist erforderlich.

Gärten, die an zwei- bzw. drei Seiten von einem Zaun zum Hauptweg bzw. Außenzaun begrenzt sind, erhalten in den Jahren, wo Pflege- bzw. Erneuerungsmaßnahmen erforderlich sind, einen Zuschuss zum benötigten Material und eine Anrechnung der Arbeitszeiten an die Pflichtstunden. In Härtefällen kann eine Unterstützung durch den Verein gewährt werden. Auch hier ist die **Maßnahme vorher mit dem Vorstand abzusprechen**.

Für die Gestaltung aller Zäune an den Hauptwegen gelten folgende einheitliche Richtlinien:

- Gesamthöhe des Zaunes an den Zwischenwegen 1,10 m
Holzlattenlänge 1,00 m (mit Rasenborden untersetzt)
- Gesamthöhe des Zaunes an den Außenseiten 1,80 m,
Material – geschälte Holzlatten und –riegel
- Befestigung mit Zaunsäulen, Stahlrohren oder Einschlaghülsen
- Kein Übertreten der Befestigungselemente über die Holzlatten
- Zaunpflege nur mit Holzimprägniermitteln in Dunkelbraun

Verstöße gegen die Richtlinien des Zaunbaus werden als Verstöße gegen die Gartenordnung des Vereins gewertet.

7.6. Hecken- und Gehölzpflanzungen

7.6.1. als Begrenzung zum Nachbargarten

Eine Bepflanzung mit Hecken und Gehölzen an der Grenze zum Nachbargarten sollte vermieden werden. Bei einer evtl. Anpflanzung muss eine Wuchshöhe von max. 1 m und eine Wuchsbreite von max. 0,6 m eingehalten werden. Der Pflanzabstand zum Nachbargarten hat mindestens 1 m zu betragen. Es muss ein regelmäßiger Pflegeschnitt erfolgen.

7.6.2. als Begrenzung zu den Hauptwegen

Hecken- und Gehölzpflanzungen aller Art an den Hauptwegen sind aus Gründen des Schauwertes der Gartenanlage, als Bestandteil des Grünsystems der Stadt, nicht gestattet. Ausnahmen bilden die Grenzen zum Harthweg, zum Hauptweg West, zum Außenweg Ost, zum Parkplatz Nord und dessen Zufahrtsweg.

Diese Außenhecken dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

7.6.3. als Begrenzung zu Sitzflächen

Die Anpflanzung von Hecken und Gehölzen an Sitzflächen ist als Sichtschutz gestattet. Eine maximale Höhe von 1,80 m darf dabei nicht überschritten werden. Der Pflanzabstand zu Nachbargärten muss mindestens 1 m betragen, zu Hauptwegen mindestens 1,50 m.

Beim Heckenschnitt ist unbedingt entsprechend des Sächsischen Naturschutzgesetzes zu beachten, dass im Zeitraum vom 1. März bis 30. September keine Gebüsche, Hecken o.ä. (außer Formhecken z.B. Buchsbaum, Liguster) zu schneiden, zu roden oder zu zerstören sind. Gleiches trifft für Bäume (Ausnahme Obstbaumschnitt) zu, es sei denn, es wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen. Ein Mindestabstand zum Nachbargarten von 1,0 m ist dabei einzuhalten. Sichtschutzblenden dürfen das Nachbargrundstück durch Beschattung nicht beeinträchtigen, eine Höhe von 1,80 m darf dabei nicht überschritten werden.

8. Kompostierung und Entsorgung

8.1. Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

Obstabfälle sind zur Eindämmung von Krankheiten und Schädlingen im Container auf dem Ablagerplatz oder im Hausmüll zu entsorgen, eine Kompostierung im Garten ist nicht zulässig.

8.2. Ablagerplatz des Vereins

Zur Ordnung und Sicherheit auf dem zentralen Ablagerplatz des Vereins und zu allgemeinen Maßnahmen zur Altmaterial- und Abfallbeseitigung im Vereinsgelände gilt eine „Ordnung für den Ablagerplatz“. Der Betrag zur Abgabe von Altmaterial durch die Pächter wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

8.3. Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle und von Materialien, die auf dem Ablagerplatz des Vereins nicht entsorgt werden können, ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind über den Hausmüll, bei Wertstoffhöfen, Annahmestellen von Sondermüll usw. zu entsorgen.

Die Entsorgung von Restmüll im Umfeld der Gartenanlage durch Pächter kann eine öffentliche Abmahnung in der Mitgliederversammlung zu Folge haben.

Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.

Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Unzulässig ist es, menschliche Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen.

Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemische Zusätze sind Sondermüll).

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Teerpappe, Asbest u.ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben.

8.4. Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet, Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen. Frisches Grünmaterial z.B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z.B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plaste), zu verbrennen, ist generell verboten.

9. Umweltschutz, Naturschutz

9.1. Umweltschutz

Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsekten durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkäste, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen)
- Biologischer Pflanzenschutz (z.B. keine Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Salzen im Kleingarten)
- Naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzengut)

9.2. Pflanzenschutz

Wenn es erforderlich wird, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Herstellervermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“, unter Beachtung des Punktes 2.8. möglich. Verfallene oder nicht für den Kleingarten zulässige Produkte sind verboten.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

10.2. Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

10.3. Ruhezeiten

Zu folgenden Zeiten sind lärmintensive Tätigkeiten und andere Ruhestörungen in der gesamten Anlage zu unterlassen:

täglich	von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen	ganztäglich
Montag bis Sonnabend	von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Ruhezeiten von Montag bis Sonnabend haben nur Gültigkeit im Zeitraum vom **1.Mai bis 15. Oktober.**

Ausnahmen zu diesem Punkt sind Veranstaltungen im Gartenheim sowie Veranstaltungen und besondere Baumaßnahmen des Vereins.

Bei dringend erforderlichen Baumaßnahmen unter Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen durch Gartenmitglieder kann nach entsprechender Absprache vom Vorstand eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Vorstand informiert über solche genehmigten Ausnahmen in den Schaukästen.

10.4. Kfz in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Abstellen von PKW in den Gärten ist nicht erlaubt. Bis auf die für das Gartenheim reservierten Parkplätze, sind alle Parkplätze in und um den Verein frei verfügbar, es besteht kein Anspruch auf reservierte oder personengebundene Parkplätze.

Eine Ausnahmegenehmigung kann durch den Vorstand auf Antrag für behinderte Personen erteilt werden. Der Parkplatz ist dann entsprechend zu kennzeichnen.

Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten (außer Spielzelte oder kurzfristig kleine Zelte für Kinder) innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht zulässig.

Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörenden Abstellflächen sind verboten.

10.5. Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet, allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet ist.

10.6. Vertragswidriges Verhalten

Kommt der Pächter den sich aus dieser Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die Kleingartenordnung sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

11. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung am 12.11.2011 mehrheitlich mit 7 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung beschlossen.

Sie tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Jedes Mitglied (1 Exemplar pro Garten) erhält ein gedrucktes Exemplar der Gartenordnung.

Notwendige Ergänzungen oder Änderungen dieser Gartenordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einhaltung der Gartenordnung wird vom Vorstand und dessen Beauftragte kontrolliert.

Vereinsmitglieder, die gegen diese Gartenordnung verstoßen, werden entsprechend der Satzung des Vereins zur Verantwortung gezogen.

Änderungen wie z.B. Abstandsflächen o.ä. die sich aus dieser neuen Gartenordnung ergeben, treten erst bei Neuerrichtung oder Neupflanzung in Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, die Anlagen eigenständig zu ergänzen oder zu verändern, wenn die Notwendigkeit dazu besteht.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Gartenordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Gartenordnung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Ordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Gartenordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Die Gartenordnung des Gartenbauvereins „Spaten“ e.V. vom 25.10.2003 verliert mit in Kraft treten dieser Gartenordnung ihre Gültigkeit.

Anlage 01

Kernobst (Niederstamm, Stammhöhe bis 60 cm)

	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand (ab Stammmitte)
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Quitte	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Viertel – und Halbstamm	4,00 m	3,00 m

Steinobst (Niederstamm oder Busch)

Sauerkirsche	4,00 m	2,00 m
Pflaume	4,00 m	3,00 m
Pfirsich	3,00 m	3,00 m
Aprikose	3,00 m	3,00 m
Süßkirsche auf Einzelbaum	3,00 m	
Unterlage GiSelA 5		
Säulenobst	2,00 m	2,00 m
Hochwachsende Sorten	3,00 m	3,00 m

Beerenobst

Schwarze Johannisbeere	1,50 – 2,00 m	1,25 m
Rote u. weiße Johannisbeere (Büsche u. Stämmchen)	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeeren	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Himbeeren (am Spalier)	0,40 – 0,50 m	1,00 m
Brombeeren (am Spalier)	2,00 m	1,00 m
Brombeeren (aufrecht stehend)	1,00 m	1,00 m
Heidelbeeren	1,00 m	1,00 m
Maibeeren	1,20 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m

Andere Gehölze

Form- und Zierhecken	2,00 m
Ziergehölze	2,00 m

***Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen,
damit es später keinen Streit gibt!***

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten Überlebenschancen bieten.

**Wald- und Parkbäume,
die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten:**

Laubbäume:

Ahorn
Birke
Buche
Eiche
Esche
Erle
Eberesche
Ginkgo
Kastanie
Pappel
Weide
Walnuss

Nadelbäume:

Eibe
Tannen (alle Arten)
Douglasie
Fichten (alle Arten)
Kiefern (alle Arten)
Zypressen (alle Arten)
Lebensbaum (nur als Hecke)
Mammutbaum
Zedern (alle Arten)
Wacholder (alle Arten)

**Deck- und Blütensträucher,
die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten**

Schaderreger

Blut- Hasel (*Corylus avellana*)
Erbsenstrauch (*Caragana arborescens*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Goldregen bis zu 7,00 m Wuchshöhe
Essigbaum (*Rhus typhina*) bis zu 8,00 m Wuchshöhe
und Wurzelasläufer
Bocksdom (*Lycium barbarum*)
Haferschlehe (*Prunus spinosa*)
Berberitze – Sauerdom (*Berberis vulgaris*)
Feuerdom (*Pyracantha coccinea*)
Felsenbirne - Pralinenbaum (*Amelanchier levis*)
Felsenmispel (*Cotoneaster*)
Scheinquitte (*Chaenomeles japonica*)
Rot- und Weißdom (*Crataegus laevigata / monogyna*)
Zwergmispel (*Cotoneaster horizontalis*)
Korkenzieher – Weide (*Salix matsudana Totuosa*)
Weymuthskiefern 5nadelig (*Pinus strobus*)

Wacholder, mittelhoch (*Juniperus sabina / pfitzerina* u.a.)
Zuckerhutfichte (*Picea glauca „Conica“*)

Scharkakrankheit
Rost
Feuerbrand
Feuerbrand
Feuerbrand
Feuerbrand
Feuerbrand
Feuerbrand
Birnbohner
Johannisbeeren –
Säulen- und Blasenrost
Birnenfitterrost
Rote Spinne

Neophyten im Kleingarten

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den so genannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesen-Bärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten:

- Riesenbärenklau/Herkules Staude
(*Heracleum mantegazzianum*)
- Japanischer Staudenknöterich
(*Fallopia japonica*)
- Sachalin- Staudenknöterich
(*Fallopia sachalinensis*)
- Drüsiges Springkraut
(*Impatiens glandulifera*)
- Kanadische und Riesen-Goldrute
(*Solidago canadensis* und *Solidago gigantea*)
- Topinambur
(*Helianthus tuberosus*)
- Beifußblättriges Traubenkraut
(*Ambrosia artemisiifolia*)
- Kartoffelrose
(*Rosa rugosa*)
- Franzosenkraut/Kleinblütiges Knopfkraut
(*Galinsoga parviflora*)
- Hornfrüchtiger Sauerklee
(*Oxalis corniculata*)
- Essigbaum
(*Rhus typhiana*)

Heimatländer

Kaukasus
China, Korea, Japan
Sachalin, Kurilen
Himalaya
Nordamerika
Nordamerika
Nordamerika
Ostasien
Südamerika
Mittelmeer-Länder
Nordamerika

Der Anbau im Kleingarten wird nicht empfohlen!

Potentiell invasive Neophyten:

- Gewöhnliche Mahonie
Nordamerika/Kanada
- China-Schilf
Südostasien
- Ranunkel-Strauch
Mittel- und Westchina

Bei diesen Arten sind die Gefahren für die einheimische Natur noch nicht hinreichend bekannt! Dennoch sollte auf den Anbau im Kleingarten verzichtet werden